

Stadt Unterschleißheim  
Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt, SG 52 -  
Bebauungsplanung/Bauordnung

Rathausplatz 1  
85716 Unterschleißheim

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 22.05.2019

Unsere Zeichen

P-2009-1124-1\_S15

Datum

11.06.2019

### **Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Bebauungsplan Nr. 139 "Hollerner Feld" und 29. Änderung des Flächennutzungsplanes,  
Gde. Unterschleißheim, Lkr. München**

#### **Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege:** [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir verweisen auf unsere diversen Stellungnahmen (zuletzt vom 24.04.2019). Nach wie vor wird nicht unmissverständlich auf den im gesamten Plangebiet bestehenden Erlaubnisvorbehalt nach **Art.7.1** BayDSchG hingewiesen.

Wir bitten unter den Hinweisen (13) Denkmalschutz folgende Formulierung zu verwenden:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the sender.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Landratsamt München  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Postfach 95 02 60  
81518 München



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Stadt Unterschleißheim  
Rathausplatz 1  
85716 Unterschleißheim

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 20.05.2019  
Unser Zeichen: 4.1-0448/09/BL  
Unterschleißheim  
München, 06.06.2019

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.:

Zimmer-Nr.:

Fax:

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**1. Verfahren der Stadt Unterschleißheim**

Bebauungsplan Nr. 139  
für das Gebiet 'Hollerner Feld'  
in der Fassung vom 06.05.2019

erneute Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: 14.06.2019

**2. Stellungnahme des Landratsamtes München**

- 2.1  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.4	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt, wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hierzu gehören z. B. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Behörden oder von Privatpersonen sowie Gutachten usw., öffentlich auszulegen. Ob im vorliegenden Fall die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt worden sind, ist aus der Bekanntmachung vom 14.05.2019 nicht erkennbar, hierzu gibt es keinen Hinweis. Nach der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 14.07.2016 Az. 2 N 15.2839) trifft die Stadt jedoch die materielle Beweislast dafür, dass die umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB tatsächlich öffentlich ausgelegt worden sind. Ist der Nachweis nicht möglich, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beachtlich ist.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verlangt nicht nur, die in den vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Arten umweltbezogener Informationen“ erfordert darüber hinaus, auch die zu den Umweltthemen verfügbaren Dokumente näher zu beschreiben, also zu den jeweils schlagwortartig angegebenen Umweltthemen darzulegen, ob dazu Sachverständigengutachten, Behördenstimmungen, Stellungnahmen eines sonstigen Trägers öffentlicher Belange, Stellungnahmen von Privaten, Fachgutachten, Umweltbericht usw. vorliegen (vgl. Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 30.05.2018 Az. 7 D 49/16 NE). Aus der Bekanntmachung muss hervorgehen wozu jeweils z. B. Fachgutachten oder Stellungnahmen vorlagen, z. B. Schalltechnische Untersuchung zu Gewerbelärm. Aus der vorliegenden Bekanntmachung vom 14.05.2019 ist jedoch nicht erkennbar, zu welchen der genannten Umweltthemen Gutachten bzw. Stellungnahmen vorliegen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um einen beachtlichen Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB handelt. Zum Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen (vgl. BVerwG 13.11.2018 Az. 4 BN 33.18). Bis zur Entscheidung des BVerwG empfehlen wir der Stadt aus Rechtssicherheitsgründen die Bekanntmachung nochmals zu wiederholen und die Quellen anzugeben.</p> <p>In der Bekanntmachung vom 14.05.2019 fehlt außerdem der Hinweis auf verfristete Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass damit die Rechtsfolge des § 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht</p>

zur Anwendung kommt.

2. Für die in der Planzeichnung eingetragenen Grünbereiche innerhalb der südlichen Ingolstädter Straße fehlt in der Satzung das Planzeichen. Hierbei handelt es sich wohl um Straßenbegleitgrün. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte hierfür in die Satzung noch ein Planzeichen aufgenommen werden.
3. Das Planzeichen 4.3 (große Bäume zu pflanzen) überdeckt im Bereich des Gewerbegebietes teilweise das Planzeichen 5.1, dadurch ist der Umgriff dieser Flächen nicht mehr zweifelsfrei aus der Planzeichnung ablesbar. Das Planzeichen 4.3 ist so darzustellen, dass dadurch keine anderen Planzeichen überdeckt werden.
4. Das Planzeichen 4.4 (Hecke zu pflanzen) wird in der Planzeichnung so nicht verwendet. Die farbliche Darstellung des Planzeichens ist in der Satzung und Planzeichnung in Übereinstimmung zu bringen.
5. Das Planzeichen 5.6 ist in der Planzeichnung zur nördlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze durchgängig darzustellen.
6. Gegenüber der letzten Planfassung ist in der Planzeichnung beim Sondergebiet an der Ostseite und beim eingeschränkten Gewerbegebiet an der Nordseite das Planzeichen für den baulichen Schallschutz entfallen; ferner wird beim eingeschränkten Gewerbegebiet an der Ostseite lediglich das Planzeichen 5.19 (35 dB) anstatt des Planzeichens 5.20 (45 dB) verwendet. Diese Änderungen gegenüber der letzten Planfassung sind aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar; das uns vorliegende Schallschutzgutachten datiert vom Dezember 2018, ein neueres Gutachten liegt uns nicht vor. Um nochmalige Überprüfung wird gebeten. Die Darstellungen mit den Planzeichen 5.19 und 5.20 sind auch mit den Textfestsetzungen § 10 Ziffer 2 in Übereinstimmung zu bringen.  
Auf die beiliegende Stellungnahme aus der Sicht des Immissionsschutzes wird ebenfalls Bezug genommen.
7. Die Festsetzung § 2 (3) ist u. E. rechtlich zu unbestimmt. Aus der Formulierung muss eindeutig hervorgehen, dass im Bereich der südlichen seitlichen Grundstücksgrenze Grenzanbau erforderlich ist und im Norden an die Grenze gebaut werden kann aber nicht muss.
8. Die Festsetzung § 3 (3) gibt lediglich den Gesetzeswortlaut des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO wieder. Aus der Festsetzung ist nach wie vor nicht erkennbar, welche Überschreitungsregelung für die Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und die baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, wie die Tiefgaragen, gelten soll.  
Um Missverständnisse im Bauvollzug zu vermeiden, sollten die Festsetzungen und Aussagen in der Begründung bzgl. der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nochmals überprüft werden. Nachdem für die oberirdischen Stellplätze mit ihren Zufahrten eine eigene Grundfläche festgesetzt worden ist, empfehlen wir der Stadt für die Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und die Tiefgaragen ebenfalls noch eine Regelung zu treffen und eine max. Obergrenze für alle Anlagen zusammen anzugeben.
9. Zu Ziffer § 5 (5) letzt. Satz weisen wir auf folgendes hin:  
Vordächer sind immer Bestandteile des Hauptgebäudes und werden daher auch bei der zulässigen Grundfläche für das Hauptgebäude mitgerechnet. Vordächer gehören nicht zu den Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO. Sofern

die für das Sondergebiet festgesetzte zulässige Grundfläche von 1600 qm für das Hauptgebäude einschl. Vordach nicht ausreichend ist, müsste für das Vordach eine Überschreitungsregelung in die Satzung aufgenommen werden. Um nochmalige Überprüfung wird gebeten; der letzte Satz der Festsetzung § 5 (5) ist herauszunehmen.

10. Festsetzung § 9 enthält nur für das eingeschränkte Gewerbegebiet eine Regelung hinsichtlich der Stellplätze. Danach kommt die GaStellV zur Anwendung. Für das Sondergebiet fehlt eine Aussage in der Satzung. Nachdem nach unserer Auffassung die Stadt Unterschleißheim keine eigene Stellplatzsatzung hat, beurteilt sich der Stellplatzbedarf für das Sondergebiet ebenfalls nach der GaStellV, auch wenn in der Satzung hierfür keine ausdrückliche Festsetzung enthalten ist. Sofern für das Sondergebiet ein von der GaStellV abweichender Stellplatzschlüssel (z. B. höherer oder reduzierter Stellplatzschlüssel) angewendet werden soll, müsste hierfür ausdrücklich in die Satzung eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.
11. Für die bestehenden Grundstücksgrenzen sollte vollständigshalber in der Planzeichnung und der Satzung noch ein Planzeichen aufgenommen werden.
12. Wir haben die Stadt bereits mehrfach drauf hingewiesen, dass für das Gewerbegebiet ein einheitliches Emissionskontingent nur dann festgesetzt werden kann, wenn es im Stadtgebiet Gewerbegebiete gibt, die im Verhältnis zueinander nach ihrem Emissionsverhalten gegliedert werden können. Das setzt aber voraus, dass mindestens in einem Gebiet im Ergebnis alle gewerblichen Nutzungen so wie sie in § 8 BauNVO vorgesehen sind, allgemein zulässig sind, mithin dass in diesem Ergänzungsgebiet keine Emissionsbeschränkung besteht.  
In der letzten Planfassung hat die Stadt als Ergänzungsgebiet den Bebauungsplan Nr. 58 c II aufgeführt. Nachdem in diesem Bebauungsplan Nutzungen, die im Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig wären, ausgeschlossen worden sind, haben wir die Stadt gebeten, noch Gewerbegebiete aufzuzeigen, in denen die im Bebauungsplan Nr. 58 c II ausgeschlossenen Nutzungen zulässig wären. In der nunmehr vorliegenden Planfassung wird der Bebauungsplan Nr. 58 c II als Ergänzungsgebiet nicht mehr erwähnt; stattdessen wird in der Begründung (Seite 12) der Bebauungsplan Nr. 25 a genannt. Der Bebauungsplan Nr. 25 a setzt zwar ein Gewerbegebiet ohne Emissionsbeschränkung fest, es werden aber in den Ziffern B 1.2, B 1.3 und B 4.1 zahlreiche Betriebe ausgeschlossen, die u. E. im Gewerbegebiet zulässig wären. Ob der Bebauungsplan Nr. 25 a für sich allein durch den Ausschluss von zulässigen Nutzungen die Funktion als Ergänzungsgebiet entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erfüllen kann, kann von uns nicht abschließend beurteilt werden. Wir empfehlen der Stadt daher nochmals alle vorhandenen Gewerbegebiete zu überprüfen und in der Begründung Gebiete aufzuführen, in denen alle nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen ohne Emissionsbeschränkung zulässig sind.
13. Vor dem Verfahrensvermerk über den Satzungsbeschluss ist noch ein Vermerk über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange einzufügen.

2.5 Zum Immissionsschutz wird auf die beiliegende Stellungnahme Bezug genommen, die Bestandteil unserer Stellungnahme ist.  
Sofern aus der Sicht des Naturschutzes noch eine Äußerung erfolgt, wird diese nachgereicht.

[REDACTED]

Anlagen:

1 Stellungnahme des Fachbereich 4.4.1 – Immissionsschutz vom 03.06.2019



ENTWURF

# Landratsamt München

Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

## Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht

An das

Sachgebiet 4.4.1.3  
Bauleitplanung

- i m H a u s e -

Ihr Zeichen: 4.1-0448/09/BL  
Ihr Schreiben vom: 03.06.2019  
Unser Zeichen: 4.4.1-0448/09/BL8  
München, 03.06.2019

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.:  
Fax:

Zimmer-Nr.:

1.	<b>Stadt Unterschleißheim</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 139 i.d.F. vom 06.05.2019 für das Gebiet „Hollerner Feld“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 07.06.2019 (intern) (§ 4 Abs. BauGB) <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Sachgebiet Immissionsschutz
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <b>Hinweis: Die Seitenzahlen des Inhaltsverzeichnisses der Begründung sind zu korrigieren.</b> <b>Auf Seite 16 der Begründung eine Zeile nach dem obersten Spiegelstrich ist aus dem Wort „Schallschutzmaßnahmen“ das 0 zu entfernen!</b> <b>Die zeichnerische Darstellung des baulichen Schallschutzes im aktuellen Bebauungsplan vom 06.05.2019 ist falsch! Es ist die Darstellung vom Bebauungsplanentwurf vom 25.03.2019 zu übernehmen. Es gab von Seiten des Immissionsschutzes keine Forderung, die Schutzwirkung des Schallschutzes zu minimieren!</b>



### Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@ira-m.bayern.de

### Dienstgebäude / Erreichbarkeit

Frankenthaler Str. 5-9  
U-Bahn, S-Bahn: U2, S3, S7  
Straßenbahn Linie 17  
Bus Linien 54, 139, 144, 147  
Haltestelle Giesing-Bahnhof

Tiefgarage im Haus  
Zufahrt über Frankenthaler Str.

### Bankverbindungen

KSK München Starnberg Ebersberg  
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS  
Postbank München  
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF





WWA München - Heißstraße 128 - 80797 München

Stadt Unterschleißheim  
Postfach  
85702 Unterschleißheim

**Ihre Nachricht**  
27.05.2019

**Unser Zeichen**  
2\_AL-4622-ML 29-  
12727/2019

**Bearbeitung** [REDACTED]

**Datum**  
13.06.2019

Bebauungsplan Nr. 139 "Hollerner Feld" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

In den uns zugesendeten Unterlagen über oben genannten Bebauungsplan vom 06.05.2019 wurden die Inhalte unserer Stellungnahme vom 16.04.2019 nicht berücksichtigt.

Unsere Forderungen haben sich nicht geändert, weshalb auf unsere letzte Stellungnahme verwiesen werden kann. Dies fügen wir diesem Schreiben erneut bei.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]





WWA München - Heißstraße 128 - 80797 München

Stadt Unterschleißheim  
Postfach  
85702 Unterschleißheim

**Ihre Nachricht**  
02.04.2019

**Unser Zeichen**  
2\_AL-4622-ML 29-  
9638/2019

**Bearbeitung** +49 (89) 21233-2620

**Datum**  
16.04.2019

Bebauungsplan Nr. 139 „Hollerner Feld Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

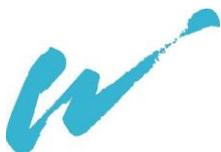
Zur Neuauslegung des oben genannten Bebauungsplans nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### Niederschlagswasserbeseitigung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.02.2019 dargestellt ist anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist.

Sollte eine Flächen- bzw. Muldenversickerung technisch nicht möglich sein, ist dies stichhaltig zu begründen.

In Punkt (8) der Hinweise wird das zu großen Teilen korrekt dargelegt. Schotterrigolen stellen jedoch keine Versickerung über die belebte Oberbodenzone dar und fallen nicht unter diese grundsätzlich anzustrebenden Möglichkeiten der Beseitigung von Niederschlagswasser.



Darstellung der Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans muss eine Konzeption vorhanden sein, wie die Ver- und Entsorgung des beplanten Gebiets gesichert wird.

Dazu zählt auch die Niederschlagswasserbeseitigung. Zur Sicherstellung der Entsorgung liegt es daher in der Verantwortung der Kommune, aufzuzeigen, wie anfallendes Niederschlagswasser beseitigt werden kann.

Im Rahmen des Bebauungsplans sind die für die Niederschlagswasserbeseitigung notwendigen und geeigneten Flächen daher bereits vorzuhalten und einzuzeichnen.

Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung von Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplan ist die Entsorgung des Plangebiets aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gesichert.

Über die beiden dargelegten Punkte hinaus besteht mit den Inhalten des Bebauungsplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

████████